

Andau, im April 2024

## **TARIFBLATT**

des Gemeinderates der Gemeinde Andau vom April 2024 über die festgelegten

# **FRIEDHOFSENTGELTE**

#### 1. GRABSTELLENKOSTEN

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle werden für die Dauer von 10 Jahren Grabstellenkosten erhoben. Die Grabstellenkosten betragen für

EUR	100,00
EUR	200,00
EUR	300,00
EUR	350,00
EUR	100,00
	EUR EUR EUR

### 2. GRABSTELLENERNEUERUNG

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren betragen die Kosten für

1. Erdgräber für einfachen Belag	EUR	100,00
2. Erdgräber für mehrfachen Belag oder Doppelgräber	EUR	200,00
3. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag	EUR	300,00
4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag	EUR	350,00
5. Aschengrabstellen	EUR	100.00



#### 3. BEISETZUNGSKOSTEN

Die **Höhe der Beisetzungskosten** (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg bei Erdgräbern) beträgt:

1 bei einer Beisetzung in Erdgräber	175,00 Euro
2 bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte)	175,00 Euro
3 bei einer Beisetzung einer Urne	75,00 Euro

bei einer Beisetzung an Samstagen kommen die doppelten Kosten für die Beisetzung zur Verrechnung.

#### 4. ENTERDIGUNGSKOSTEN

Die Enterdigungskosten betragen das Zweieinhalbfache der Beisetzungskosten. Die Enterdigungskosten sind nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

#### 5. BENÜTZUNG DER LEICHENHALLE

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) inkl. Kühlraum sind Kosten in der Höhe von **80,00 Euro für den 1. Tag** und **für jeden weiteren Tag von 40,00 Euro** zu entrichten. Bei der Berechnung der Kosten werden jene Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, außer Betracht gelassen.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion sind Kosten in der Höhe von EUR 80,00 zu entrichten. Keine Kosten sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

#### 6. ZAHLUNGSSCHULD

Die Zahlungsschuld entsteht

- 1. bei den Grabstellen (Erneuerungs-)kosten mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
- bei den Beisetzungskosten mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
- bei den Enterdigungskosten mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
- 4. bei den Kosten für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.



Die festgesetzten Friedhofskosten werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Rechnung gestellten Zahlungsauftrages fällig.

Zur Entrichtung der Grabstellenkosten bzw. der Grabstellenerneuerungskosten ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung bzw. Erneuerung des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird;

Zur Entrichtung der übrigen Kosten ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt.

Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, haben die nahen Angehörigen gem. § 11 Abs. 3 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 – Bgld. LBwG 2019 idgF. für die Bestattung Sorge zu tragen.

#### 7. VERZICHT

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofteiles findet ein Rückersatz von Friedhofskosten nicht statt. Die Grabstellenkosten sind bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

Für den Gemeinderat Der Bürgermeister Philipp Pelzer